Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die katholische Friedrich-Christianen-Louisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend. Die Konskription für das Jahr 1865 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Verordnung: Den Flußbauschutz betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Eintheilung der Obereinnehmereibezirke betreffend. Die Eintheilung der Geschäftsbezirke der Steuerrevisionen betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Oktober d. J.

dem Naturforscher von Rosenberg, zur Zeit in Amboina, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 1. November d. J.

dem Professor Drake in Berlin das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 7. November d. J.

dem Fürstlich Leiningen'schen Oberforstmeister von Bloenies das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Ministerialrath Friedrich Schmidt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten

unter dem 11. November d. J.

der Kammerherr und Vorstand des Großherzoglichen geheimen Kabinets, Legationsrath Freiherr von Ungern-Sternberg und Freiherr von Edelsheim, Kammerherr Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, für das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Kommandeurkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtpfarrer Eduard von Bahder in Weinheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 9. November d. J.

den Lehramtspraktikanten Johann Baptist Eytenbenz von Möhringen als Professor an der höheren Bürgerschule zu Ueberlingen anzustellen;

unter dem 10. November d. J.

den Verzicht des Professors Chaton auf die ihm übertragene Stelle eines Kreisschulrathes zu genehmigen und an dessen Stelle den Professor Friedrich Blatz am Gymnasium in Offenburg zum Kreisschulrath mit dem Wohnsitze in Waldshut zu ernennen;

unter dem 12. November d. J.

den Hauptamtskontroleur Schneider bei dem Hauptzollamt Stühlingen in den Ruhestand zu versetzen;

den Postpraktikanten Ludwig von Fabert zum Eisenbahnverwalter bei der Main-Neckar-Bahn in Darmstadt zu ernennen;

den bisherigen Medizinalräthen Dr. Schweig und Dr. Volz den Charakter als Obermedizinalrath zu verleihen;

den bisherigen Großherzoglichen Agenten zu Neapel, Handelsmann Louis Mohl, zu Höchst-Ihrem Konsul daselbst zu ernennen;

das erledigte Großherzogliche Konsulat in Batavia dem dortigen Handelsmann August Volz zu übertragen;

den Konsul Ernst Karl Angelrodt auf sein ehrerbietiges Ansuchen der ihm seiner Zeit übertragenen Funktionen eines Großherzoglichen Konsuls für St. Louis (Missouri) in Nordamerika unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in Gnaden zu entheben und an dessen Stelle den derzeitigen Großherzoglichen Vizekonsul Robert Barth daselbst zum Großherzoglichen Konsul zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Baltersweil, Dekanats Klettgau, dem Pfarrverweser Alois Alberik Schmalzl in Epfenhofen gnädigst zu verleihen geruht, und ist derselbe am 27. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Berghaupten, Dekanats Lahr, den Pfarrverweser Martin Herr in Oberharmersbach zu ernennen, und ist derselbe am 25. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die katholische Friedrich-Christianen-Louisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Bei der Friedrich-Christianen-Louisen-Stiftung in Karlsruhe sind zwei Stipendien im jährlichen Betrage von 144 fl., die für katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, bestimmt sind, in Erledigung gekommen und zwar das eine vom 1. April d. J. und das andere vom 1. Oktober d. J. an.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 9. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Die Konskription für das Jahr 1865 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Konskriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 29. Oktober d. J., Regierungsblatt Nr. LXI., Seite 777, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1865 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Konskriptionsbezirke des Landes hiermit bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß für die laufende Konskription die Eintheilung des Landes in Amtsbezirke maßgebend bleibt, welche zur Zeit des Beginnens der Konskription (1. Juli d. J.) bestand.

Karlsruhe, den 12. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1865 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 29. Oktobber 1864, Reggsblatt. Nr. LXI., S. 777, in 3,736 Mann.

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				Oberrheinkreis.			
Bonndorf . . .	222	57 8535/14401	58	Breisach . . .	230	59 9621/14401	60
Constanz . . .	117	30 5082/ "	30	Emmendingen .	266	69 107/ "	69
Donaueschingen .	231	59 13357/ "	60	Ettenheim . . .	237	61 6971/ "	62
Engen	244	63 4321/ "	63	Freiburg, Sadtamt	132	34 3518/ "	34
Meßkirch . . .	175	45 5755/ "	45	Freiburg, Landamt	288	74 10294/ "	75
Neustadt . . .	117	30 5082/ "	30	Kenzingen . . .	217	56 4256/ "	56
Pfullendorf . . .	78	20 3388/ "	20	Lörrach	265	68 10772/ "	69
Radolphzell . . .	149	38 9426/ "	39	Müllheim . . .	216	56 520/ "	56
Stockach . . .	215	55 11185/ "	56	Säckingen . . .	197	51 1541/ "	51
Ueberlingen . .	249	64 8600/ "	65	St. Blasien . .	117	30 5082/ "	30
Villingen . . .	174	45 2019/ "	45	Schönau . . .	154	39 13705/ "	40
				Schopfheim . .	168	43 8405/ "	44
Summe .	1971	511 4745/14401	511	Staufen . . .	181	46 13770/ "	47
				Triberg	240	62 3778/ "	62
				Waldkirch . . .	230	59 9621/ "	60
				Waldshut . . .	333	86 5602/ "	86
				Summe .	3471	900 6756/14401	901

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	288	74 10294/14401	75
Baden	197	51 1541/ „	51
Bretten	286	74 2822/ „	74
Bruchsal . . .	392	101 10011/ „	102
Bühl	351	91 845/ „	91
Carlsruhe, Stadtamt	119	30 12554/ „	31
„ Landamt	301	78 1258/ „	78
Durlach	320	83 237/ „	83
Eppingen . . .	207	53 10099/ „	54
Ettlingen . . .	207	53 10099/ „	54
Gengenbach . .	169	43 12141/ „	44
Gernsbach . . .	167	43 4669/ „	43
Kork	273	70 11858 „	71
Lahr	347	90 302/ „	90
Oberkirch . . .	209	54 3170/ „	54
Offenburg . . .	313	81 2887/ „	81
Pforzheim . . .	350	90 11510/ „	91
Rastatt	375	97 4103/ „	97
Wolfach	227	58 12814/ „	59
Summe .	5098	1322 8006/14401	1323

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	164	42 7862/14401	43
Buchen	163	42 4126/ „	42
Eberbach . . .	302	78 4994/ „	78
Gerlachsheim . .	131	33 14183/ „	34
Heidelberg . . .	393	101 13747/ „	102
Krautheim . . .	179	46 6298/ „	47
Ladenburg . . .	204	52 13292/ „	53
Mannheim . . .	175	45 5755/ „	45
Mosbach . . .	378	98 910/ „	98
Neckarbischofsheim	170	44 1476/ „	44
Philippsburg . .	198	51 5277/ „	51
Schwetzingen . .	245	63 8057/ „	64
Sinsheim . . .	283	73 6015/ „	73
Tauberbischofsheim	193	50 998/ „	50
Walldürn . . .	157	40 10512/ „	41
Weinheim . . .	167	43 4669/ „	43
Wertheim . . .	159	41 3583/ „	41
Wiesloch . . .	200	51 12749/ „	52
Summe .	3861	1001 9295/14401	1001

Zusammenstellung.

Seekreis	1971	511 4745/14401	511
Oberrheinkreis . .	3471	900 6756/ „	901
Mittelrheinkreis . .	5098	1322 8006/ „	1323
Unterrheinkreis . .	3861	1001 9295/ „	1001
im Ganzen .	14401	3736	3736

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Heinrich Pollack und Eduard Schmidt in Hamburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Posamentier- oder erhöhten Verzierungsstich und für den Apparat zur Erzeugung desselben, sowie einen verbesserten Säumer, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Verordnung.

Den Flußbauschutz betreffend.

Zum Schutz der Fluß- und Kanalanlagen, welche aus Staatsmitteln oder aus Mitteln von Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- oder Genossenschaftsverbänden ausgeführt oder zu unterhalten sind, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unter Hinweisung auf §. 130 und 131 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 und unter gleichzeitiger Verwarnung vor den Strafen der Verletzungen der Flußbaudienstbarkeit, sowie vor den civil- und strafrechtlichen Folgen vorsätzlicher Beschädigungen (Strafgesetzbuch §§. 563—565, 570—575, Polizeistrafgesetzbuch §. 160) zur allgemeinen Nachachtung andurch verkündet.

§. 1.

Es ist, vorbehaltlich ausnahmsweiser Erlaubnißertheilung Seitens der Flußbauverwaltung in dazu geeigneten Fällen und unbeschadet der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gerechtsame, in den genannten Flußbaugebieten untersagt:

1) das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Waiden, Grasen, Rasenbrechen, Weidenhauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2) das Waiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
3) das Betreten der Faschinate und Zeilen;
4) das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;

5) das Abladen von Schutt in die Fluß- und Kanalbette oder auf die Dämme, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen;
6) das Oeffnen, Schließen oder Verstellen von Schleußen.

§. 2.

Es ist untersagt, Brücken und Stege mit hölzernen Jochen, auch die über die Nebenbäche führenden nicht ausgenommen, an welchen bei einem Eisgang gefährliche Stockungen zu besorgen sind, zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß dieselben unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern von genügender Stärke versehen sind.

Zur Herstellung solcher Eisbrecher, sowie zu deren Erneuerung soll dem Eigenthümer der Brücke oder des Steges durch das Bezirksamt eine angemessene Frist gestattet werden.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Eintheilung der Obereinnehmereibezirke betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1016, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß behufs Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) mit den Bezirken der Amtsgerichte vom 1. Januar k. J. an überwiesen werden:

1) vom Hauptsteueramt Randegg an die Obereinnehmerei Konstanz: die Steuereinnehmerei Biethingen;
2) von der Obereinnehmerei Bonndorf an das Hauptsteueramt Thiengen: die Steuereinnehmereien Detzeln, Eberfingen, Horheim, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen mit Endermettingen und Löhningen;
3) vom Hauptsteueramt bei Rheinfelden an die Obereinnehmerei Lörrach: die Steuereinnehmerei Wehr;
4) vom Hauptsteueramt Altbreisach an die Obereinnehmerei Staufen: die Steuereinnehmereien Hartheim und Hausen an der Möhlin;
5) vom Hauptsteueramt Freiburg an die Obereinnehmerei Bonndorf: die Steuereinnehmereien Hinterzarten und Waldau;
6) von der Obereinnehmerei Hornberg an jene in Donaueschingen: die Steuereinnehmereien Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen;
7) vom Hauptsteueramt Heidelberg an die Obereinnehmerei Mosbach: die Steuerein-

nehmereien Haag, Michelbach, Moosbrunn, Neunkirchen, Oberschwarzach, Schönbrunn, Schwanheim und Unterschwarzach;

8) von der Obereinnehmerei Sinsheim an jene zu Mosbach: die Steuereinnehmerei Hüffenhardt;

9) von der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim an das Hauptsteueramt Wertheim: die Steuereinnehmerei Külsheim.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Die Eintheilung der Geschäftsbezirke der Steuerrevisionen betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1017, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Bestimmung der Geschäftsbezirke der vier Steuerrevisionen in der Art gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar k. J. an:

1) die Steuerrevision zu Konstanz: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Konstanz, Ludwigshafen, Randegg, Ueberlingen, Donaueschingen, Bonndorf, bei Rheinfelden, St. Blasien und Thiengen,

2) die Steuerrevision zu Freiburg: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Altbreisach, Emmendingen, Freiburg, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Hornberg und Lahr,

3) die Steuerrevision zu Karlsruhe: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Neufreistett, Offenburg, Achern, Rastatt, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe und Pforzheim,

4) die Steuerrevision zu Mosbach: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg, Sinsheim, Buchen, Krautheim, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim

umfassen soll.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 23. Oktober d. J. Bezirksförster Wannemacher in Freiburg.